



Mehrwertsteuer (MwSt) in Frankreich

A. Schwellenwerte für die Registrierung und Abmeldung – Frankreich (Festland)

MwSt-Registrierung:

Art des Verkaufs	Registrierungsschwelle für die MwSt
Warenverkauf	91.900 € im vorangegangenen Jahr (oder 101.000 €, wenn der Umsatz im Jahr davor 91.900 € nicht überschritten hat)
Dienstleistungen	36.800 € im vorangegangenen Jahr (oder 39.100 €, wenn der Umsatz im Jahr davor 36.800 € nicht überschritten hat)
Dienstleistungen: Beherbergung und Gastronomie	91.900 € im vorangegangenen Jahr (oder 101.000 €, wenn der Umsatz im Jahr davor 91.900 € nicht überschritten hat)
Dienstleistungen: Rechtsanwälte, Autoren, Künstler	47.700 € im vorangegangenen Jahr (oder 58.600 €, wenn der Umsatz im Jahr davor 47.700 € nicht überschritten hat)
Fernverkauf von Waren und BTE-Dienstleistungen (nur für EU-Unternehmen)	10.000 € für alle 26 EU-Staaten

Inneregemeinschaftlicher Erwerb von Waren: 10.000 €

B. MwSt-Sätze

Satztyp

Steuersatz

TICK EU SP.ZO.O.

ul. Sarmacka 7, 61-616 Poznań

+48 504 426 155, <https://www.taxopolis.eu>

Standard	20 % (im französischen Mutterland)
Ermäßigt	10 %, 5,5 %, 2,1 % (im französischen Mutterland)
Andere Sätze	Gelten auf Korsika und in den französischen Überseegebieten
Steuerbefreiung mit Recht auf Vorsteuerabzug (0 %)	0 %

C. Zeiträume für die Abgabe der MwSt-Erklärungen

Franchise-System:

Umsatz ≤ 91.900 € (Waren und Beherbergung) oder ≤ 36.800 € (Dienstleistungen).

MwSt ist weder fällig noch abzugsfähig, es sei denn, der Steuerpflichtige entscheidet sich freiwillig für die Abgabe von MwSt-Erklärungen.

Vereinfachtes System:

Umsatz zwischen 91.900 € und 840.000 € (Waren und Beherbergung) oder zwischen 36.800 € und 254.000 € (Dienstleistungen), und die im Vorjahr geschuldete MwSt beträgt höchstens 15.000 €.

Normales System:

Umsatz > 840.000 € (Waren) oder > 254.000 € (Dienstleistungen) und die im Vorjahr geschuldete MwSt > 15.000 €. Monatliche oder vierteljährliche Erklärungen, je nach Umsatz.

MwSt-Erstattungen:

- Jährlich, wenn die Erstattung > 150 € beträgt
 - Monatlich, wenn die Erstattung > 760 € beträgt
-

D. Fristen für die Abgabe und Zahlung – monatliche Erklärungen

Elektronische Erklärungen:

Zwischen dem 15. und dem 24. Tag nach Ablauf des Monats.

E. Zusammenfassende Meldungen (innergemeinschaftliche Lieferungen)

Befreiungsschwelle für Versendungen: 0 €

F. Statistische Meldungen (EMEBI)

EMEBI ist monatlich einzureichen, jedoch nur nach Erhalt eines offiziellen Schreibens der Steuerbehörde.
Befreiungsschwellen: Versand und Erwerb – siehe oben.

G. Abgabezeiträume für zusammenfassende und statistische Meldungen

Typ	Abgabezeitraum
Versendungen	Monatlich
Erwerbe	Monatlich – nur statistische Meldung

H. Fristen für zusammenfassende und statistische Meldungen

Typ	Frist
Versendungen	10 Arbeitstage nach Ende des Berichtszeitraums (Samstage gelten als Arbeitstage)
Erwerbe	10 Arbeitstage nach Ende des Berichtszeitraums – nur statistische Meldung

L. Strafen

Für verspätete Abgabe von Erklärungen – vorgesehene Sanktionen

Verstoß	Strafe
Versäumnis oder Ungenauigkeit in der Erklärung / Meldung	75–150 €; bis zu 1.500 € bei wiederholten Verstößen

Statistische Meldungen (EMEBI) – Nichtabgabe 750 € je Verstoß (1.500 €, wenn keine Einreichung innerhalb von 30 Tagen nach offizieller Aufforderung erfolgt)

Fehlende oder falsche Angaben 15 € pro Fehler, maximal 1.500 € pro Erklärung

Versäumnis oder Ungenauigkeit in der MwSt-Erklärung:

Kann als Nichtabgabe gelten und dieselben Sanktionen nach sich ziehen.

MwSt-Erklärungen: Nichtabgabe oder Nichtzahlung

Art des Verstoßes	Fahrlässigkeit	Vorsätzliches Handeln
Keine Meldung	150 € pro Verstoß, wenn keine MwSt fällig ist	10 % des unbezahlten Betrags
Keine Zahlung	5 % des unbezahlten Betrags + 0,2 % monatliche Verzugszinsen	40 % des unbezahlten Betrags

MwSt-Erklärungen: Fehler in den Erklärungen

Art des Handelns	Fahrlässig	Vorsätzlich	Vorsätzlich und verdeckt
Strafe	5 % des Fehlerbetrags	40 % des Fehlerbetrags	40–80 % des Fehlerbetrags (Strafverfahren, wenn MwSt > 100.000 €)

Zinsen	0,2 % pro Monat auf den unbezahlten Betrag	0,2 % pro Monat auf den unbezahlten Betrag	0,2 % pro Monat auf den unbezahlten Betrag
--------	--	--	--

MwSt vor der Registrierung – Fristen

Die MwSt kann für Ausgaben (d. h. zum Zeitpunkt der Steuerentstehung) zurückgefordert werden, die innerhalb von zwei Jahren vor Beginn des Jahres angefallen sind, in dem die steuerpflichtige Tätigkeit aufgenommen wurde – sofern die formalen Anforderungen (z. B. korrekte Rechnungen mit allen Pflichtangaben) erfüllt sind.

Schwellen für MwSt-Erstattungen für ausländische Unternehmen

Unternehmen	EU	Nicht-EU
Anspruchszeitraum < 12 Monate	400 €	50 €
Anspruchszeitraum = 12 Monate	400 €	50 €

Geschäftsbeginn – Verwaltung

Die MwSt in Frankreich wird vom **Finanzministerium** überwacht.
Das zuständige lokale Finanzamt hängt vom Firmensitz ab.
Ausländische Unternehmen ohne Steuervertreter sollten sich wenden an:

Direction des non-résidents

Service des impôts des entreprises étrangères (SIEE)
10, rue du Centre, TSA 20011, 93465 Noisy-Le-Grand Cedex, France
Tel: +33 1 72 95 20 31
E-Mail: siee.dinr@dgfip.finances.gouv.fr
Website: www.impots.gouv.fr/accueil

MwSt-Registrierung – Inländische Lieferungen

Jede natürliche oder juristische Person, die in Frankreich steuerpflichtige Lieferungen von Waren oder Dienstleistungen (oder Importe von Waren) ausführt, kann verpflichtet sein, sich für die MwSt zu registrieren und diese abzuführen.

Als in Frankreich steuerpflichtige Transaktionen gelten:

- Inländische Lieferungen von Waren und Dienstleistungen durch einen in Frankreich ansässigen Steuerpflichtigen

- Inngemeinschaftliche Erwerbe von Waren in Frankreich durch einen Steuerpflichtigen oder durch eine nicht steuerpflichtige Person, die den Schwellenwert überschritten hat
- Erwerb neuer Beförderungsmittel aus einem anderen EU-Mitgliedstaat durch jede Person
- Dienstleistungen, die von einem französischen Unternehmen empfangen werden (Reverse-Charge-Verfahren)
- Importe von Waren nach Frankreich

Für MwSt-Zwecke umfasst das französische Hoheitsgebiet **Monaco und Korsika**.

Die französischen Übersee-Départements (Guadeloupe, Martinique, Réunion) gelten nicht als Teil der EU, auch wenn dort französische MwSt angewandt wird. In **Französisch-Guayana** und **Mayotte** wird keine MwSt erhoben.

MwSt-Registrierung kann auch erforderlich sein, wenn:

- die Schwellenwerte für den Fernverkauf und/oder BTE-Dienstleistungen nach Frankreich überschritten werden
- (außer für Nicht-EU-Unternehmen, für die keine Mindestschwelle gilt),
- sofern nicht das **One-Stop-Shop-System (OSS)** genutzt wird,
- oder bei innergemeinschaftlichen Erwerbungen von Waren.

Das Unternehmen muss innerhalb von **15 Tagen nach Aufnahme der Tätigkeit** prüfen, ob eine Registrierung erforderlich ist, und kann bei verspäteter Anmeldung bestraft werden.

Nach der Registrierung muss das Unternehmen MwSt auf steuerpflichtige Umsätze zum geltenden Satz berechnen und kann die auf betriebliche Ausgaben gezahlte Vorsteuer abziehen (mit bestimmten Ausnahmen).

Steuerpflichtige Lieferungen umfassen alle Lieferungen von Waren oder Dienstleistungen in Frankreich, die nicht von der MwSt befreit sind.

Hauptkategorien von von der MwSt befreiten Lieferungen:

- Versicherungen
- Spiele und Wetten (mit Ausnahmen)
- Die meisten Finanzdienstleistungen (mit Option auf Besteuerung bestimmter Finanzleistungen)
- Bildung
- Leistungen von Ärzten, Zahnärzten und anderen medizinischen Fachkräften
- Bestimmte Vermietungen von Immobilien

Übertragung eines Unternehmens als laufender Betrieb (TOGC)

Wenn ein Unternehmen oder ein eigenständiger Teil davon als laufender Betrieb übertragen wird, kann eine MwSt-Registrierung in Frankreich erforderlich sein.

Wenn der Veräußerer MwSt-registriert ist, muss auch der Erwerber registriert sein, um die **TOGC-Regelung ohne MwSt** in

Anspruch zu nehmen.

Wenn der Veräußerer nicht registriert ist, kann der Erwerber zunächst nicht zur Registrierung verpflichtet sein, muss aber den Umsatz des Veräußerers bei der eigenen Schwellenprüfung berücksichtigen.

Fernverkauf (Distance Selling)

Für innergemeinschaftliche Lieferungen von Waren und BTE-Dienstleistungen gilt eine Schwelle von **10.000 €** für EU-Unternehmen.

Die MwSt kann optional über das **One-Stop-Shop-System (OSS)** abgerechnet werden, um eine Registrierung in jedem EU-Land, in das Waren oder Dienstleistungen geliefert werden, zu vermeiden.

Verkauf importierter Waren – Import-One-Stop-Shop (IOSS)

Für den Verkauf importierter Waren kann die Mehrwertsteuer über das **Import-One-Stop-Shop-System (IOSS)** entrichtet werden, wenn der Warenwert **150 €** nicht übersteigt.

Besondere Vorschriften gelten für die **Bestimmung des Mehrwertsteuerpflichtigen**, wenn der Fernverkauf über **Online-Plattformen** erfolgt.

Wenn die Plattform oder der Lieferant **nicht aus der EU** stammt (mit Ausnahme von **Norwegen**), müssen sie einen **EU-Vertreter** benennen, der die Mehrwertsteuer über das IOSS-System abführt.

Inneregemeinschaftliche Erwerbe von Waren

Inneregemeinschaftliche Erwerbe (intra-EU acquisitions) beziehen sich auf Fälle, in denen ein in Frankreich mehrwertsteuerpflichtiges Unternehmen **Waren aus einem anderen EU-Mitgliedstaat** erwirbt.

In solchen Fällen gilt:

- Der Mehrwertsteuerpflichtige ist verpflichtet, die **französische Mehrwertsteuer auf den Erwerb** zu berechnen, wenn der Erwerb einen bestimmten **Registrierungsschwellenwert** überschreitet.
 - Der Wert der von **Nichtsteuerpflichtigen** erworbenen oder den Schwellenwert überschreitenden Waren gilt als **steuerpflichtiger Umsatz**.
 - Für **neue Transportmittel** gilt eine **besondere Besteuerung**, unabhängig vom Transaktionswert.
-

Mehrwertsteuerabrechnung für Fernverkäufe und importierte Waren

Bei **Fernverkäufen nach Frankreich** und für **importierte Waren** mit einem Wert von **bis zu 150 €** kann die Mehrwertsteuer über das **Import-One-Stop-Shop-System (IOSS)** abgerechnet werden.

Wenn der Verkauf über **Online-Plattformen** erfolgt, kann die Verpflichtung zur Mehrwertsteuerabrechnung beim **Plattformbetreiber** oder beim **ursprünglichen Lieferanten** liegen.

Wenn diese **außerhalb der EU** (außer Norwegen) ansässig sind, müssen sie einen **EU-Vertreter** benennen, der für die Mehrwertsteuer verantwortlich ist.

Zusammenfassung der Mehrwertsteuerregistrierung in Frankreich

TICK EU SP.ZO.O.

ul. Sarmacka 7, 61-616 Poznań

+48 504 426 155, <https://www.taxopolis.eu>



Registrierungspflicht:

- Jede natürliche oder juristische Person, die in Frankreich steuerpflichtige **Lieferungen von Waren oder Dienstleistungen** oder **Warenimporte** tätigt.
- Überschreitung bestimmter **Umsatz- oder Fernverkaufsschwellen** (10.000 € für B2C- und innergemeinschaftliche Verkäufe).

Registrierungsfristen:

- Das Unternehmen muss den **Registrierungsbedarf innerhalb von 15 Tagen** nach Aufnahme der Tätigkeit feststellen.
- Eine verspätete Registrierung kann **finanzielle Sanktionen** zur Folge haben.

Pflichten nach der Registrierung:

- Berechnung und Zahlung der Mehrwertsteuer auf steuerpflichtige Umsätze zum jeweils geltenden Satz.
- **Vorsteuerabzug** für Kosten im Zusammenhang mit der steuerpflichtigen Tätigkeit (mit Ausnahmen).

Von der Mehrwertsteuer befreite Umsätze:

- Finanz-, Bildungs-, Versicherungs- und **medizinische Dienstleistungen** (Ärzte, Zahnärzte, andere Gesundheitsberufe).
- Bestimmte **Immobilienvermietungen, Spiele und Wetten** (mit Ausnahmen).

TOGC (Übertragung eines Unternehmens als fortgeführte Einheit)

Eine **Mehrwertsteuerregistrierung** ist erforderlich, wenn der Übertragende **mehrwertsteuerpflichtig** ist. Wenn der Übertragende **nicht mehrwertsteuerpflichtig** ist, muss der Erwerber den **Umsatz des Übertragenden** bei der Beurteilung seiner Registrierungspflicht berücksichtigen.

Zinsen und Strafen bei Mehrwertsteuerverstößen

- **Fahrlässigkeit:** Strafe von **5 % des Fehlbetrags + 0,2 % pro Monat** auf den unbezahlten Betrag.
- **Vorsätzliches Verhalten:** Strafe von **40 % des Fehlbetrags + 0,2 % pro Monat** auf den unbezahlten Betrag.
- **Vorsätzliches und verdecktes Verhalten:** Strafe von **40–80 % des Fehlbetrags** (bei Mehrwertsteuer > 100.000 € kann ein **Strafverfahren** eingeleitet werden) **+ 0,2 % pro Monat** auf den unbezahlten Betrag.

[10.6] Mehrwertsteuerregistrierung in Frankreich

Theoretisch ist eine **Mehrwertsteuerregistrierung in Frankreich erforderlich**, wenn ein Unternehmen, das in Frankreich nicht registriert ist, **innergemeinschaftliche Erwerbe von Waren** tätigt.

Wenn der Wert dieser Erwerbe den **Mehrwertsteuerschwellenwert** (siehe Punkt 10.1) überschreitet, ist eine Registrierung erforderlich, es sei denn, die Waren werden ausschließlich **für den privaten Gebrauch** erworben oder das Unternehmen führt nur **steuerfreie innergemeinschaftliche Erwerbe** durch.

[10.11] Mehrwertsteuergruppen

Unter bestimmten Bedingungen (z. B. **Kapitalbeteiligung**) können Unternehmensgruppen wählen, ihre **Mehrwertsteuerzahlungen zu zentralisieren** (auf Ebene der Muttergesellschaft).

In der Praxis gilt das Konsolidierungssystem ab dem **ersten Tag des ersten Geschäftsjahres**, das auf die Antragstellung folgt.

Die **Mitglieder der Gruppe** (einschließlich der Muttergesellschaft) sind **nicht von der Pflicht zur Abgabe von Mehrwertsteuererklärungen** befreit, müssen jedoch keine individuellen Zahlungen leisten – sie reichen nur Erklärungen und ggf. Rückerstattungsanträge ein.

Die **Muttergesellschaft** reicht eine **monatliche Zusammenfassung** ein, die die Transaktionen und gemeldeten Mehrwertsteuerbeträge der Mitglieder enthält.

Bei einem **positiven Saldo** zwischen geschuldeter Mehrwertsteuer und Vorsteuerkrediten zahlt die Muttergesellschaft die entsprechende Steuer.

Bei einem **negativen Saldo** kann die Muttergesellschaft eine **Rückerstattung beantragen** oder den Betrag auf die nächste Erklärung übertragen.

Seit dem **1. Januar 2023** hat Frankreich das System der **Mehrwertsteuergruppen** eingeführt – siehe **Artikel 11 der Richtlinie 2006/112/EG**.

Die Entscheidung zur Bildung einer Mehrwertsteuergruppe muss **bis zum 31. Oktober des Vorjahres** getroffen werden. Nur Unternehmen mit **Sitz in Frankreich** können Teil einer Mehrwertsteuergruppe sein.

Eine Gruppe muss **mindestens drei Jahre** bestehen bleiben.

[10.12] Regionale Registrierung

Eine **gesonderte regionale Mehrwertsteuerregistrierung** für ein einzelnes Unternehmen ist in Frankreich **nicht möglich**.

[10.13] Verfahren zur Mehrwertsteuerregistrierung


Ein Unternehmen, das in Frankreich zur Mehrwertsteuerregistrierung verpflichtet ist, muss **innerhalb von 15 Tagen nach Beginn seiner Tätigkeit** einen Antrag stellen.

Der Antrag muss enthalten:

- den **Namen und die Adresse** des Unternehmens,
- die **Haupttätigkeit**,
- den **Ort der Buchführung und Aufzeichnungen**.

Dem Antrag sind beizufügen:

- eine **Mehrwertsteuerbescheinigung**, die die Registrierung in einem anderen EU-Land bestätigt (oder das entsprechende Dokument für Unternehmen außerhalb der EU),
- eine **Satzung** (mit übersetzten Abschnitten),
- ein **Auszug aus dem Handelsregister**,
- eine **Vollmacht für die steuerliche Vertretung** (für die meisten Unternehmen außerhalb der EU).

Unternehmen außerhalb der EU, die keinen Steuervertreter benennen müssen, können den Antrag **online** über das Portal  **Guichet unique**: <https://procedures.inpi.fr> einreichen.

[10.14] Ernennung eines Steuervertreeters

Unternehmen mit Sitz in der **EU** müssen in Frankreich **keinen Steuervertreter** ernennen, können dies aber freiwillig tun. Unternehmen **außerhalb der EU**, die in einem Land **ohne gegenseitige Amtshilfevereinbarung** mit Frankreich ansässig sind, müssen bei der Mehrwertsteuerregistrierung **einen Steuervertreter ernennen**.

[10.15] Verspätete Mehrwertsteuerregistrierung

Die **Nichteinhaltung der Registrierungsfristen** führt nicht automatisch zu Strafen, jedoch können **Zinsen und Bußgelder** erhoben werden, wenn die Mehrwertsteuererklärung verspätet eingereicht oder die Steuer verspätet gezahlt wird.

[10.16] Abmeldung von der Mehrwertsteuer

Ein Unternehmen kann die Mehrwertsteuerregistrierung **freiwillig aufheben** oder dazu **verpflichtet** sein. Hauptgründe sind:

- Umsatzrückgang unter den Registrierungsgrenzwert (siehe Punkt 10.1),
- Änderung der Rechtsform,
- Übertragung eines Unternehmens als fortgeführte Einheit (TOGC),
- Einstellung steuerpflichtiger Lieferungen,
- Einstellung überwiegend steuerfreier Lieferungen mit Vorsteuerabzug.

Die Abmeldung muss **schriftlich** beim zuständigen Finanzamt eingereicht werden:

- Für Unternehmen **außerhalb der EU**: Formular **M4** ist vom Steuervertreter auszufüllen und an das zuständige Finanzamt zu senden.
- Für Unternehmen **aus der EU** oder solche außerhalb der EU, die keinen Vertreter benennen müssen: Formular **EE2-EE4** („Déclaration de cessation“) ist an das **Finanzamt für Gebietsfremde** über das sichere Firmenpostfach zu übermitteln.

Das Formular muss **innerhalb von 30 Tagen** (in bestimmten Fällen 60 Tagen) eingereicht werden, nachdem die Registrierungspflicht endet.
Das Unternehmen muss sicherstellen, dass **alle Transaktionen bis zum Abmeldedatum** korrekt gemeldet sind.

Es müssen **alle offenen Mehrwertsteuererklärungen** eingereicht und **alle Zahlungen beglichen** werden, bevor die Abmeldung abgeschlossen wird.
Falls ein **Vorsteuerguthaben** besteht, kann innerhalb von **30 Tagen** nach Beendigung der Tätigkeit eine Rückerstattung beantragt werden.

Nach der Abmeldung besteht **kein Anspruch mehr auf Vorsteuererstattung**.

[10.17] Buchführungspflichten

Alle in Frankreich mehrwertsteuerlich registrierten Unternehmen sind gesetzlich verpflichtet, **Buchhaltungsunterlagen** zu führen.
Diese müssen enthalten:

- **Konten für Vorsteuer und Umsatzsteuer,**
- **Kopien aller ausgestellten und erhaltenen Rechnungen,** auf denen abzugsfähige Mehrwertsteuer ausgewiesen ist.

Die **Standardbuchhaltung** reicht in der Regel aus, obwohl in einigen Branchen **zusätzliche gesetzliche Anforderungen** bestehen (z. B. bei Gebrauchtwagenhändlern: Lagerbuchführung).

Alle Dokumente müssen **mindestens sechs Jahre** aufbewahrt werden – nicht unbedingt in Papierform.
Die Steuerbehörden erlauben in der Regel die **elektronische oder mikrofilmgestützte Archivierung**.

Papierrechnungen können **elektronisch archiviert** werden, sofern **technische Anforderungen** erfüllt sind.

[10.18] Mehrwertsteuerrechnungen

Eine **Mehrwertsteuerrechnung** muss für alle **B2B-Transaktionen** (Lieferungen von Waren oder Dienstleistungen) und auf Anfrage auch für **B2C-Verkäufe** ausgestellt werden.

Das französische Steuergesetz legt **besondere Informationsanforderungen** für bestimmte Transaktionen fest, z. B. zur **Begründung von Steuerbefreiungen** oder **Sonderregelungen** (Reverse Charge, Margenbesteuerung, Self-Billing usw.).

Rechnungen, deren **Nettobetrag 150 €** nicht übersteigt, müssen **nicht enthalten**:

- die individuelle **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** des Lieferanten oder Dienstleisters,
- den **Verweis auf den entsprechenden Artikel** des französischen Steuergesetzbuchs oder der **Mehrwertsteuerrichtlinie,**
- oder einen Hinweis auf eine **Steuerbefreiung oder Sonderregelung**.

Abmeldung von der Mehrwertsteuer

Umsatz fällt unter die Registrierungsschwelle (siehe Punkt 10.1).
Änderung des Rechtsstatus des Unternehmens.
Übertragung des Unternehmens als fortgeführtes Unternehmen (TOGC).

Einstellung der steuerpflichtigen Lieferungen.

Einstellung der vollständig oder überwiegend von der Mehrwertsteuer befreiten Lieferungen mit dem Recht auf Vorsteuerabzug.

Die Abmeldung von der Mehrwertsteuer muss **schriftlich** durch Einreichung eines Antrags beim zuständigen Finanzamt erfolgen:

- **Für Unternehmen außerhalb der EU:** Das Formular **M4** muss vom Steuervertreter ausgefüllt und an das zuständige Finanzamt übermittelt werden.
- **Für Unternehmen aus der EU und Nicht-EU-Unternehmen ohne Verpflichtung zur Benennung eines Steuervertreters:** Das Formular **EE2-EE4 („Déclaration de cessation“)** muss über das sichere **E-Mail-Postfach** des Unternehmens an das Finanzamt für Gebietsfremde gesendet werden.

Der Antrag muss **innerhalb von 30 Tagen** (unter bestimmten Umständen bis zu **60 Tagen**) nach dem Zeitpunkt eingereicht werden, zu dem das Unternehmen nicht mehr mehrwertsteuerpflichtig ist.

Das Unternehmen muss sicherstellen, dass **alle Transaktionen** in diesem Zeitraum ordnungsgemäß verbucht und das **Datum der Einstellung der Tätigkeit** dokumentiert wurden.

Das Unternehmen ist verpflichtet, **alle ausstehenden Mehrwertsteuererklärungen** einzureichen und **alle fälligen Beträge** zu begleichen, bevor die Mehrwertsteuerregistrierung aufgehoben wird.

Wenn das Unternehmen Anspruch auf eine **Mehrwertsteuererstattung** hat, kann ein Antrag innerhalb von **30 Tagen nach Beendigung der Tätigkeit** gestellt werden.

Unternehmen haben **theoretisch kein Recht**, Vorsteuerbeträge nach der Aufhebung der Registrierung zurückzufordern.

[10.17] Buchführungspflichten

Alle in Frankreich zur Mehrwertsteuer registrierten Unternehmen sind gesetzlich verpflichtet, **Buchhaltungsunterlagen** zu führen.

Diese müssen Folgendes enthalten:

- Konten für **abziehbare und geschuldete Mehrwertsteuer**;
- Kopien **aller ausgestellten Mehrwertsteuerrechnungen** an Kunden sowie **aller erhaltenen Rechnungen**, für die Vorsteuerabzug möglich ist.

Standardmäßige Buchhaltungsunterlagen sind in der Regel ausreichend, obwohl einige Branchen zusätzliche gesetzliche Anforderungen haben.

Zum Beispiel muss ein Unternehmen, das mit **Gebrauchtwagenhandel** befasst ist, ein **Lagerbuch** führen.

Dokumente müssen **mindestens sechs Jahre** aufbewahrt werden, nicht unbedingt in Papierform.

Die Steuerbehörden gestatten in der Regel die Aufbewahrung in **elektronischer Form oder auf Mikrofilm**.

Erhaltene und ausgestellte **Papierrechnungen** dürfen elektronisch archiviert werden, sofern **bestimmte technische Anforderungen** erfüllt sind.

[10.18] Mehrwertsteuerrechnungen

Eine **Mehrwertsteuerrechnung** muss für alle **B2B-Transaktionen** (Lieferungen von Waren oder Dienstleistungen) sowie auf Anfrage für **B2C-Verkäufe** ausgestellt werden.

Der französische **Steuergesetzbuch (Code Général des Impôts)** enthält besondere Informationspflichten für bestimmte Transaktionen, z. B. um die Anwendung eines bestimmten Befreiungstatbestands oder eines speziellen Besteuerungssystems (Reverse Charge, Margenbesteuerung, Self-Billing usw.) zu rechtfertigen.

Rechnungen mit einem Nettobetrag von **nicht mehr als 150 €** müssen **nicht enthalten**:

- die individuelle **Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer** des Lieferanten oder Dienstleisters,
- den Hinweis auf den entsprechenden Artikel des französischen Steuergesetzbuchs oder der EU-Mehrwertsteuerrichtlinie,
- oder einen anderen Vermerk, der auf eine **Steuerbefreiung oder ein spezielles System** hinweist.

Befreiungsmaßnahme (Exemption Measure)

Steuerpflichtige, die das **One Stop Shop (OSS)**-System nutzen, um die Mehrwertsteuer auf EU-weite Fernverkäufe zu erklären und zu entrichten, sind **von der Pflicht zur Ausstellung von Mehrwertsteuerrechnungen** für diese Verkäufe befreit.

Wenn OSS **nicht angewendet** wird, gelten die **standardmäßigen Rechnungsstellungsvorschriften**.

Rechnungsstellung

Rechnungen müssen **zum Zeitpunkt der Lieferung** der Waren oder **der Erbringung der Dienstleistung** ausgestellt werden.

Die Steuerbehörden können jedoch eine geringe Verzögerung (höchstens einige Tage nach dem Lieferdatum) akzeptieren.

Bei **Immobilienlieferungen** wird die Rechnung in der Regel **zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs** ausgestellt, sofern dieser nicht mehr als einen Monat nach der Lieferung erfolgt.

Die Merkmale und den Inhalt vollständiger Mehrwertsteuerrechnungen sind in **Anhang 10A** definiert.

Fremdwährung

Eine Mehrwertsteuerrechnung kann in **beliebiger Währung** ausgestellt werden, sofern der Mehrwertsteuerbetrag auf der Rechnung **in Euro umgerechnet** wird, unter Verwendung des **von der Europäischen Zentralbank am Tag der Transaktion veröffentlichten Kurses**.

Wenn die Rechnung in einer **Fremdsprache** verfasst ist, können die Steuerbehörden eine **Übersetzung ins Französische** verlangen.

Bei **inneregemeinschaftlichen Transaktionen** kann der **monatliche Zollwechsellkurs** angewendet werden. Wenn ein Unternehmen sich für die Anwendung dieses Kurses entscheidet, muss es ihn **für alle inneregemeinschaftlichen Transaktionen während eines gesamten Kalenderjahres** konsequent verwenden – sowohl in **Mehrwertsteuererklärungen** als auch in **Intrastat-Meldungen**.

Elektronische Rechnungen

Derzeit ist die **elektronische Rechnungsstellung** zulässig, sofern **Authentizität und Integrität** der Rechnung durch

- eine **fortgeschrittene elektronische Signatur**,
- **elektronischen Datenaustausch (EDI)**
oder ein **vergleichbares System** gewährleistet werden.

Wenn Rechnungen nicht im **EDI-Format** ausgestellt werden oder **keine elektronische Signatur** enthalten, müssen **interne Kontrollverfahren** eingerichtet werden, die eine **zuverlässige Verknüpfung zwischen Rechnung und zugrunde liegender Transaktion** sicherstellen – insbesondere bei per E-Mail übermittelten Rechnungen.

Frankreich plante ursprünglich, die **verpflichtende elektronische Rechnungsstellung** (sowie **Echtzeit-Datenübermittlung**) **ab dem 1. Juli 2024** stufenweise einzuführen.

Im Rahmen des **Haushaltsgesetzes 2024** wurde diese Einführung jedoch **verschoben**.

Die Einführung erfolgt nun in **zwei Phasen**:

- **Ab 1. September 2026**: für **große und mittlere Unternehmen**.
- **Ab 1. September 2027**: für **kleine und Kleinstunternehmen**.

Vereinfachte Rechnungen

Einzelhändler können bei **B2C-Verkäufen** eine **vereinfachte Rechnung** ausstellen, wenn der Nettowert der Lieferung (vor Mehrwertsteuer) **150 €** nicht überschreitet.

Die Merkmale und der Inhalt dieser Rechnungen sind ebenfalls in **Anhang 10A** definiert.

Sammelrechnungen (Summary Invoices)

Wenn ein Unternehmen einem Kunden **fortlaufend** Waren oder Dienstleistungen liefert und **mehr als eine Lieferung pro Monat** erfolgt, kann eine **Sammelrechnung** ausgestellt werden, die alle Transaktionen dieses Monats umfasst.

Sammelrechnungen dürfen nur von Unternehmen verwendet werden, die **administrative Schwierigkeiten** bei der Ausstellung vieler Einzelrechnungen haben.

Eine Sammelrechnung muss enthalten:

- den **Namen und die Anschrift des Kunden**,
- die **Menge der gelieferten Waren**,
- eine **Beschreibung der gelieferten Waren oder Dienstleistungen**.

Die Sammelrechnung muss in **zwei Exemplaren** erstellt werden – eines für den Kunden und eines für das Unternehmen. Unternehmen müssen ihren Kunden außerdem **nummerierte Lieferscheine** für jede Warensendung oder **nummerierte Leistungsnachweise** für jede Dienstleistung zur Verfügung stellen.

Selbstfakturierung (Self-Billing)

Selbstfakturierung ist in Frankreich zulässig, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Zwischen den Parteien besteht eine **Selbstfakturierungsvereinbarung**, die die erfassten Transaktionen, die Gültigkeitsdauer und das Genehmigungsverfahren festlegt.
- Der Kunde darf **nicht mehr als zehn Selbstfakturen pro Jahr** ausstellen, es sei denn, es liegt eine **ausdrückliche, schriftliche und beidseitig unterzeichnete Genehmigung** vor.
- Die Rechnung muss den Vermerk „**Facture établie par A au nom et pour le compte de B**“ enthalten.
- **Korrekturrechnungen** dürfen im Rahmen einer Selbstfakturierungsvereinbarung **nicht ausgestellt** werden.

Gutschriften (Credit Notes)

Eine Gutschrift kann für Transaktionen mit französischen Kunden ausgestellt werden, wenn eine **Korrektur der abgerechneten und abgezogenen Mehrwertsteuer** erforderlich ist.

Der auf der Gutschrift enthaltene Mehrwertsteuerbetrag muss **separat ausgewiesen** werden, und die Gutschrift muss **auf die ursprüngliche Rechnung** Bezug nehmen.

Für Kunden außerhalb Frankreichs gelten **besondere Verfahren**.

Nachweise für Exporte und innergemeinschaftliche Lieferungen

Exporte und innergemeinschaftliche Lieferungen sind unter bestimmten Bedingungen **von der Mehrwertsteuer befreit (mit Vorsteuerabzug)**.

Für die **innergemeinschaftliche Lieferung** gelten sechs Voraussetzungen:

1. Die Lieferung erfolgt **gegen Entgelt**.
2. Der Verkäufer ist **Mehrwertsteuerpflichtiger**.
3. Der Käufer ist Mehrwertsteuerpflichtiger oder keine Person, die in ihrem EU-Mitgliedstaat von einer Befreiung für innergemeinschaftliche Erwerbe Gebrauch macht.
4. Die Waren werden **von Frankreich in einen anderen EU-Mitgliedstaat** versandt oder befördert.
5. Der Käufer ist in einem anderen EU-Mitgliedstaat für Mehrwertsteuer **registriert** und hat dem Verkäufer eine **gültige Mehrwertsteuernummer** mitgeteilt (überprüfbar im **VIES-System der Europäischen Kommission**).
6. Der Verkäufer reicht eine **zusammenfassende Meldung (Recapitulative Statement)** mit allen korrekten Informationen ein.

Der Verkäufer muss **Nachweise über den Warenausgang aus Frankreich** besitzen und ggf. eine **statistische Meldung** abgeben.

In der Regel genügen: Transportdokumente (CMR, Luftfrachtbrief, Konnossement), Frachtrechnungen, internationale Versicherungsverträge, Kaufverträge, Handelskorrespondenz, Bestellungen, Liefernachweise, Zahlungsbestätigungen ausländischer Banken.

Für **Exporte** ist ebenfalls ein **Ausfuhrnachweis** erforderlich.

Die Transaktion muss in der Buchhaltung erfasst werden, und der Lieferant muss über **Zolldokumente und Transporthachweise** verfügen, die belegen, dass die Waren Frankreich verlassen haben.

Kontrollen und Prüfungen

Die Steuerbehörden können die **Mehrwertsteuerunterlagen** eines Unternehmens einsehen. Inspektoren haben umfassende Befugnisse, **die Geschäftsräume zu betreten, Dokumente einzusehen und Bücher zu prüfen.**

Prüfungen können den **laufenden und die drei vorhergehenden Geschäftsjahre** umfassen.

Bei einem **Vorsteuerüberschuss** kann die Behörde den Ursprung des Guthabens überprüfen.

Prüfungen können **remote** oder **vor Ort** stattfinden.

Nach der Prüfung muss der Inspektor dem Unternehmen **eine schriftliche Mitteilung** der Ergebnisse zusenden.

Frankreich [10.28]

Periodische Mehrwertsteuererklärungen

Die Hauptpflicht für alle in Frankreich mehrwertsteuerlich registrierten Unternehmen besteht in der periodischen Abgabe der Mehrwertsteuererklärung (Formular **CA3 – normales Verfahren**), die online eingereicht werden muss.

Der Meldezeitraum für die Mehrwertsteuer hängt vom Umsatz des Unternehmens ab.

Unternehmen, die dem **normalen Mehrwertsteuerregime** („régime réel normal“) unterliegen, müssen **monatliche Mehrwertsteuererklärungen** abgeben. Zwei Kategorien von Unternehmen müssen monatliche Mehrwertsteuererklärungen abgeben:

- Unternehmen mit einem Umsatz von über **840.000 € für Waren** oder **254.000 € für Dienstleistungen**;
- Unternehmen, deren gesamte geschuldete Mehrwertsteuer im Vorjahr **mehr als 15.000 €** betrug.

Einige Unternehmen können das **vereinfachte Regime** („régime simplifié“) **anwenden**, bei dem zwei Vorauszahlungen pro Jahr geleistet werden und etwaige Differenzen in der **Jahreserklärung** korrigiert werden.

Unternehmen, die das vereinfachte Regime anwenden dürfen, sind:

- Unternehmen mit einem Umsatz zwischen **91.900 € und 840.000 € für Waren** oder zwischen **36.800 € und 254.000 € für Dienstleistungen** (**47.700 €** für Anwälte, Autoren und Künstler) und deren geschuldete Mehrwertsteuer im Vorjahr **unter 15.000 €** lag.

Unternehmen, die die oben genannten Schwellenwerte überschreiten, deren geschuldete Mehrwertsteuer im Vorjahr jedoch **nicht über 4.000 €** lag, müssen **vierteljährliche Mehrwertsteuererklärungen** abgeben und entsprechende Zahlungen leisten.

Unternehmen im vereinfachten Regime können sich stattdessen für das normale Mehrwertsteuerregime entscheiden. Unternehmen, die in Frankreich registriert sind und deren Umsatz unter der obligatorischen Mehrwertsteuerschwelle liegt, sind **nicht verpflichtet**, Mehrwertsteuererklärungen abzugeben.

Für Unternehmen ohne Sitz in Frankreich, die **keinen Steuervertreter** benötigen, sind **monatliche oder vierteljährliche Erklärungen** in der Regel **bis zum 19. Tag** des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats fällig. Diese Frist verlängert sich auf den **24. Tag**, wenn der **Mechanismus der umgekehrten Einfuhrmehrwertsteuer (reverse charge)** angewendet wird.

Für französische Unternehmen und Unternehmen außerhalb der EU (die einen Steuervertreter benötigen) sind **Erklärungen und Zahlungen** zwischen dem **15. und 24. Tag** des Folgemonats fällig – abhängig von der Rechtsform des Unternehmens und dem Sitz (bzw. dem Sitz des Steuervertreters).

In bestimmten Fällen kann eine **Ratenzahlungsvereinbarung** genehmigt werden, die die Frist verlängert.

Mit Ausnahme kleiner Unternehmen und bestimmter Selbstständiger müssen **alle Unternehmen** ihre Erklärungen und Zahlungen **elektronisch** übermitteln.

Unternehmen aus anderen EU-Staaten oder aus Drittländern, die mit Frankreich ein **Abkommen über Steuerbeitreibung** geschlossen haben, müssen die Mehrwertsteuer ebenfalls **elektronisch (Remote Filing)** begleichen, sofern sie ein Bankkonto in Frankreich oder ein ausländisches Konto haben, das **SEPA-Lastschriften** akzeptiert. Andernfalls muss die Zahlung per **Banküberweisung** erfolgen.

Mehrwertsteuererklärungen werden über die **offizielle Website der französischen Steuerverwaltung**(www.impots.gouv.fr) auf eine der folgenden Arten eingereicht:

- Über das „**EDI**“-Verfahren unter Verwendung der **UN-EDIFACT-Standards** – die Daten werden über einen von den Steuerbehörden zugelassenen **EDI-Partner** übermittelt (das Unternehmen selbst kann dieser Partner sein, wenn es akkreditiert ist);
- Über das „**EFI**“-Verfahren, bei dem das Unternehmen die Mehrwertsteuer direkt **über das Online-Portal der Steuerbehörden** erklärt und zahlt.

Mehrwertsteuererstattungen [10.29]

Wenn ein Unternehmen eine **Erstattungsdeklaration** einreicht (d. h. der abziehbare Vorsteuerbetrag übersteigt die geschuldete Mehrwertsteuer im betreffenden Monat), kann der **Überschuss** auf folgende Abrechnungszeiträume **vorgetragen** werden, bis er vollständig genutzt ist.

Es ist auch möglich, **am Ende des Kalenderjahres** eine Erstattung zu beantragen, wenn der Rückerstattungsbetrag **mindestens 150 €** beträgt.

Ein Antrag kann auch am Ende eines Monats oder Quartals gestellt werden, wenn der Betrag **mindestens 760 €** beträgt.

Erstattungsanträge sind mit dem **Formular 3519-SD** elektronisch einzureichen – für Unternehmen, die in Frankreich mehrwertsteuerlich registriert sind.

Jährliche Mehrwertsteuererklärungen [10.30]

Unternehmen, die das **vereinfachte Regime („régime simplifié“)** anwenden, müssen eine **Jahreserklärung (Formular CA12)** bis zum **zweiten Werktag im Mai nach dem 1. Mai** des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres einreichen (angenommenes Geschäftsjahresende: **31. Dezember**).

Vorauszahlungen [10.31]

Mit Zustimmung der Steuerbehörden können Unternehmen, die **monatliche Mehrwertsteuervorauszahlungen** leisten müssen und Schwierigkeiten haben, die Erklärungsfrist einzuhalten, eine **Teilvorauszahlung** leisten (mindestens **80 % der geschuldeten Mehrwertsteuer** für den betreffenden Monat).

Der verbleibende Betrag ist im Folgemonat gemäß dem festgelegten Verfahren auszugleichen.

Frankreich [10.32]

Inneregemeinschaftliche Verkaufslisten und Intrastat-Erklärungen

Bis zum **1. Januar 2022** wurden die **inneregemeinschaftlichen Verkaufslisten (ESL)** und **Intrastat-Erklärungen** in Frankreich in einem einzigen Dokument eingereicht – der „**Déclaration d'Échanges de Biens**“ (**DEB**).
Seitdem wurde die **DEB** durch eine **zusammenfassende Meldung** und eine **statistische Erklärung (EMEBI)** ersetzt.

Zusammenfassende Meldungen und statistische Erklärungen (EMEBI) [10.33]

Alle französischen Mehrwertsteuerpflichtigen, die inneregemeinschaftliche Lieferungen tätigen, müssen **monatliche Zusammenfassende Meldungen (ESL)** einreichen.

Die **Intrastat-Erklärung**, jetzt **EMEBI** genannt, dient der Erfassung statistischer Daten über den Warenverkehr zwischen den EU-Mitgliedstaaten.

In der Intrastat-Systematik werden die Begriffe „**Ankünfte**“ und „**Versendungen**“ anstelle von „**Import**“ und „**Export**“ verwendet.

Beide Arten von Meldungen – die **zusammenfassende Meldung** und die **statistische Erklärung** – müssen **elektronisch** eingereicht werden.

Die elektronische Übermittlung erfolgt über die Website der **französischen Zollbehörde** (www.douane.gouv.fr) innerhalb von **10 Arbeitstagen nach Ablauf des Berichtszeitraums** (Samstage gelten als Arbeitstage).

Unternehmen, die Waren aus anderen EU-Staaten beziehen, müssen **monatliche detaillierte statistische Erklärungen (EMEBI)** einreichen – jedoch nur, wenn sie ein **amtliches Schreiben** erhalten, das den Berichtstyp (Ankünfte, Versendungen oder beides) und den **Berichtszeitraum** festlegt.

Erforderliche Angaben:

- Mehrwertsteuernummer des Unternehmens (und ggf. Niederlassungscode), Name und Anschrift mit Postleitzahl;
- Wenn die Erklärung von einem Vertreter eingereicht wird: Name, Anschrift und Mehrwertsteuernummer des Vertreters;
- Telefonnummer für Rückfragen.

Pflichtfelder in EMEBI-Erklärungen:

Pflichtfeld	Versendungen	Ankünfte
Zeilennummer	✓	✓

Warencode (CN8)	✓	✓
Ursprungs-/Bestimmungsland	✓	✓
Wert in Euro	✓	✓
Nettomasse	✓	✓
Transaktionsart	✓	✓
Transportmittel	✓	✓
Departement	✓	✓
Ursprungsland	✓	✓
Mehrwertsteuernummer des Kunden	✓	

Hinweise:

- Versendungen mit **Code 29** müssen **nicht** in der Zusammenfassenden Meldung enthalten sein.
- Ein **zweistelliger Regimecode** ist erforderlich.
- Bei **Dreiecksgeschäften**, bei denen Frankreich das Zwischenland ist, ist eine Zusammenfassende Meldung **obligatorisch**.

Zu verwendende Regimecodes:

| Art der Lieferung / Regimecode / Art der Ankunft |

|-----|-----|-----|

| Versendungen – Code 21 | Steuerbefreite innergemeinschaftliche Lieferungen (einschließlich Eigenverbringungen) |

| 29 | Sonstige Lieferungen (nicht in Zeile F2 der Mehrwertsteuererklärung enthalten) |

| 11 | Innergemeinschaftlicher Erwerb steuerpflichtiger Waren in Frankreich (Beträge aus Zeile B2 der Mehrwertsteuererklärung) |

| 19 | Sonstige Ankünfte (z. B. für Lohnveredelungen oder steuerbefreite Käufe) |

Weitere Informationen über die Abgabe von **Zusammenfassenden Meldungen und statistischen EMEBI-Erklärungen** sind auf der Website der **französischen Zollverwaltung** verfügbar: www.douane.gouv.fr.

TICK EU SP.ZO.O.

ul. Sarmacka 7, 61-616 Poznań

+48 504 426 155, <https://www.taxopolis.eu>



[10.34] Frankreich – Nationale Mehrwertsteuer – Allgemeine Grundsätze

Die französische Mehrwertsteuer wird mit dem **Standardsatz von 20 %** auf jede Lieferung von Waren oder Dienstleistungen im **Festland Frankreich** erhoben, mit Ausnahme von:

- steuerfreien Lieferungen,
- steuerbefreiten Lieferungen mit Vorsteuerabzug (Nullsatz),
- Lieferungen mit ermäßigtem Satz,
- Lieferungen durch **Nichtsteuerpflichtige**,
- nicht wirtschaftlichen Tätigkeiten.

Im Allgemeinen unterliegen die meisten Lieferungen von Waren oder Dienstleistungen dem **Standardsatz**, unabhängig von der Art der Lieferung (Einzelhandel, Versandhandel, Online-Verkäufe, Tauschgeschäfte usw.). Auch die Zahlungsweise ist irrelevant, und es ist **nicht erforderlich**, dass der Lieferant einen Gewinn erzielt.

Hinweis: Die Mehrwertsteuer kann auch auf Vorgänge anwendbar sein, die **nicht als Lieferung von Waren oder Dienstleistungen** erscheinen, z. B.:

- dauerhafte Übertragung oder Abtretung von Unternehmensvermögen ohne Gegenleistung,
- private oder nichtgeschäftliche Nutzung von Unternehmensvermögen,
- Beibehaltung von Unternehmensvermögen nach der Mehrwertsteuerabmeldung,
- Nutzung von Dienstleistungen, für die Vorsteuer abgezogen wurde, für private oder nichtgeschäftliche Zwecke.

Standard-Mehrwertsteuersätze in anderen französischen Gebieten:

- **20 % auf Korsika**
- **8,5 % in Guadeloupe, Martinique und La Réunion (Überseegebiete)**
Siehe **Anhang 10C** für die dort geltenden **ermäßigten Mehrwertsteuersätze**.

Mehrwertsteuer auf Ausgaben [10.35]

Unternehmen, die **steuerpflichtige Lieferungen** (oder andere abzugsfähige Umsätze) tätigen, haben Anspruch auf **Erstattung der französischen Vorsteuer** („VAT déductible“) für Ausgaben, die für diese Lieferungen verwendet wurden – **außer bei ausdrücklich ausgeschlossenen Ausgaben**.

Unternehmen, die ausschließlich **steuerfreie Umsätze ohne Abzugsrecht** tätigen, können keine Vorsteuer zurückfordern.

Unternehmen mit **gemischten Umsätzen** (steuerpflichtig und steuerfrei) können Vorsteuer **anteilig** abziehen (siehe 10.38), mit Ausnahme der ausdrücklich ausgeschlossenen Posten.

Nicht abzugsfähig ist die Mehrwertsteuer auf:

- Kauf, Leasing oder Wartung von **Personenkraftwagen**, es sei denn, sie werden hauptsächlich als Taxi, Mietwagen mit Fahrer oder Fahrschulfahrzeug verwendet;
- **private oder nichtgeschäftliche Ausgaben**;
- **Unterkunftskosten** für Geschäftsführer, Direktoren oder Mitarbeiter;
- **Personenbeförderung**;
- **Geschenke** an Geschäftspartner über **73 € inkl. MwSt.** pro Empfänger und Jahr;
- **Werbekosten** für Alkohol- und Tabakprodukte.

Vollständig abzugsfähig ist die Mehrwertsteuer auf folgende Geschäftsausgaben:

- Geschäftsessen und Kundenbewirtung,
- Unterkunftskosten für Kunden oder Dritte,
- Teilnahmegebühren für Konferenzen, Messen und Schulungen,
- Bücher,
- Autobahngebühren,
- Flüssiggas (LPG),
- Kauf, Leasing und Wartung von **Lieferwagen und Lkw**,
- **Kraftstoff** (Diesel und Benzin bis zu 80 %) in Fahrzeugen, für die kein genereller Abzug ausgeschlossen ist,
- Werbung (außer für Alkohol- und Tabakkampagnen).

Frankreich – [10.55]

Die Mehrwertsteuerrechnung

Die Mehrwertsteuerrechnung muss den Nachweis des Rechts auf Vorsteuerabzug darstellen. Die Rechnung muss ordnungsgemäß auf das Unternehmen ausgestellt sein, das die Lieferung erhält, und alle erforderlichen Elemente einer Mehrwertsteuerrechnung enthalten.

Die Einfuhrumsatzsteuer kann abgezogen werden, wenn der Steuerpflichtige sie selbst im Rahmen des Reverse-Charge-Verfahrens in der Mehrwertsteuererklärung erfasst hat oder in sehr außergewöhnlichen Fällen die Mehrwertsteuer bei der Einfuhr im Namen der Zollbehörden bezahlt hat.

Unternehmen können auch die Mehrwertsteuer auf innergemeinschaftliche Erwerbe von Waren oder Dienstleistungen abziehen, sofern sie die Steuer selbst nach dem Reverse-Charge-Verfahren erklärt haben.

Es ist zu beachten, dass die Nichtmeldung der geschuldeten Mehrwertsteuer im Reverse-Charge-Verfahren mit einer Strafe von **5 % des Mehrwertsteuerbetrags** geahndet wird.

Frankreich – Mehrwertsteuer

Ausfuhren und ähnliche Vorgänge; innergemeinschaftliche Lieferungen; internationaler Transport.

Ermäßigte Steuersätze

Frankreich wendet im französischen Mutterland ermäßigte Mehrwertsteuersätze von **10 %, 5,5 % und 2,1 %** auf bestimmte Waren- und Dienstleistungsgruppen an – Einzelheiten siehe **ANHANG 10C**.

Da es sich hierbei um steuerpflichtige Lieferungen handelt, kann die im Zusammenhang mit diesen Lieferungen gezahlte Vorsteuer, einschließlich der Vorsteuer auf Gemeinkosten, zurückgefordert werden (mit Ausnahme der ausdrücklich ausgeschlossenen Ausgaben – siehe Punkt 10.35).

Weitere ermäßigte Steuersätze gelten auf Korsika und in den französischen Überseegebieten – siehe **ANHANG 10C**.

Lieferungen durch Nichtsteuerpflichtige

Eine **nichtsteuerpflichtige Person** ist jede natürliche oder juristische Person, die nicht für Mehrwertsteuerzwecke registriert ist oder nicht zur Registrierung verpflichtet ist. Im Allgemeinen fallen sie in eine der drei folgenden Kategorien:

- **Kleinstunternehmen**, deren Umsatz unterhalb der Mehrwertsteuerschwelle liegt (siehe 10.1);
- **Unternehmen jeder Größe**, die ausschließlich steuerfreie Lieferungen (ohne Abzugsrecht) oder sowohl steuerpflichtige als auch steuerfreie Lieferungen unterhalb der Registrierungsgrenze tätigen;
- **Unternehmen, die vollständig außerhalb des Mehrwertsteuersystems tätig sind**, z. B. eine Holdinggesellschaft, die ausschließlich Dividenden erhält.

In den oben genannten Fällen (außer bei ausschließlich steuerbefreiten oder außerhalb des Geltungsbereichs liegenden Tätigkeiten) kann sich ein Unternehmen freiwillig registrieren und steuerpflichtig werden. Unternehmen sind verpflichtet, sich zu registrieren, wenn sie Dienstleistungen von außerhalb Frankreichs erhalten, deren Leistungsort Frankreich ist.

Nichtunternehmerische Tätigkeiten

In den meisten Fällen umfassen **nichtunternehmerische Tätigkeiten** private, persönliche oder hobbymäßige Handlungen natürlicher Personen sowie unentgeltliche oder niedrig vergütete Tätigkeiten gemeinnütziger oder ähnlicher Organisationen.

Auf solche Tätigkeiten findet keine Mehrwertsteuer Anwendung, und die Vorsteuer auf entsprechende Ausgaben ist nicht abzugsfähig.

Hinweis: Arbeitnehmer, die im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses tätig sind, gelten **nicht** als Leistungserbringer an ihren Arbeitgeber.

Gutscheine

Nach den besonderen Vorschriften über Gutscheine werden zwei Arten unterschieden:

- **Einzelzweckgutscheine (SPV)** – der Leistungsort und die Mehrwertsteuerpflicht für die Waren oder Dienstleistungen stehen bereits bei Ausgabe fest. Die Ausgabe und jede Übertragung eines SPV unterliegt der Mehrwertsteuer. Die tatsächliche Lieferung bei Einlösung des Gutscheins ist nicht mehr steuerpflichtig.
- **Mehrzweckgutscheine (MPV)** – alle anderen Gutscheine, die keine SPV sind. Diese unterliegen der Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der tatsächlichen Lieferung oder Dienstleistung, d. h. bei Einlösung. Die Übertragung eines MPV vor der Einlösung ist nicht steuerpflichtig.

Jährliche Abrechnung

Der normale Abrechnungszeitraum für Mehrwertsteuer in Frankreich ist **monatlich**. Unternehmen unterhalb der in 10.1 genannten Schwellenwerte können **vierteljährliche oder jährliche Erklärungen** mit halbjährlichen Zahlungen abgeben.

Der Umsatz eines Unternehmens wird auf Basis des geschätzten zukünftigen Umsatzes oder – falls bereits seit mindestens einem Jahr registriert – auf Grundlage der Umsätze der letzten zwölf Monate berechnet. Umsätze aus steuerfreien Lieferungen und Verkäufen von Anlagevermögen sind ausgeschlossen.

Jahreserklärungen müssen eingereicht und die fällige Mehrwertsteuer **vor dem zweiten Arbeitstag im Mai** des Folgejahres (für das am 31. Dezember endende Geschäftsjahr) entrichtet werden.

Ist-Besteuerung

Für Dienstleistungen wird die Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Zahlung der Rechnung oder Anzahlung fällig. Unternehmen können auf Antrag das **Soll-Besteuerungsverfahren („option sur les débits“)** anwenden, bei dem die Mehrwertsteuer bereits bei Ausstellung der Rechnung fällig wird, sofern dies der Steuerbehörde gemeldet wurde.

Sonderregelungen

Reisebüroregelung (TOMS) – für Reiseveranstalter wird die Mehrwertsteuer nur auf die Marge zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis berechnet. Dies vermeidet Registrierungen in jedem EU-Staat, in dem touristische Leistungen erbracht werden. Rechnungen müssen den Hinweis tragen:
„Régime particulier - Agences de voyages“.

Differenzbesteuerung für gebrauchte Waren – die Mehrwertsteuer wird auf die Marge zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis berechnet.
Dies gilt für: gebrauchte Waren, Kunstwerke, Antiquitäten und Sammlungsgegenstände (über 100 Jahre alt).

Globale Gewinnermittlung – Vereinfachung für den Großhandel mit geringwertigen Gütern, bei der die Marge für den gesamten Mehrwertsteuerzeitraum berechnet wird, nicht für einzelne Artikel.

One Stop Shop (OSS)

Frankreich nutzt das **OSS-System** für:

- B2C-Dienstleistungen, die im Land des Verbrauchers steuerpflichtig sind (einschließlich elektronischer Dienstleistungen),
- innergemeinschaftlichen Fernverkauf von Waren,
- inländische B2C-Lieferungen über elektronische Plattformen.

Die Teilnahme am OSS ist **freiwillig**; bei Nichtnutzung gelten die normalen Registrierungs- und Erklärungspflichten.

OSS-Systeme:

- **Non-Union OSS** (außerhalb der EU): für B2C-Dienstleistungen im Land des Verbrauchers;
- **Union OSS** (innerhalb der EU): für B2C-Dienstleistungen, innergemeinschaftliche Fernverkäufe und inländische B2C-Verkäufe über Plattformen;
- **Import OSS (IOSS)** – für den Verkauf importierter Waren mit einem Wert bis zu 150 € aus Drittländern.

Übertragung eines Unternehmens als fortgeführter Betrieb (TOGC)

Die Übertragung eines gesamten oder teilweisen Unternehmens kann **nicht mehrwertsteuerpflichtig** sein, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- die übertragenen Vermögenswerte bilden ein funktionsfähiges Unternehmen,
- der Erwerber beabsichtigt, eine ähnliche Tätigkeit fortzusetzen,
- der Erwerber ist für Mehrwertsteuerzwecke registriert oder registrierungspflichtig,
- Teilübertragungen müssen selbstständig und ohne Unterbrechungen oder sukzessive Übertragungen erfolgen.

[10.55] Nationale Reverse-Charge-Regelung

Frankreich hat ein nationales Reverse-Charge-System für folgende Lieferungen eingeführt:

- Großhandelslieferungen von Erdgas und Elektrizität,
- Lieferungen von Gold oder goldhaltigen Produkten mit einem Reinheitsgrad über 325/1000,
- Lieferungen und Arbeiten an neuen Industrieabfällen und wiederverwertbaren Materialien,
- Übertragungen von Emissionszertifikaten,
- Großhandelslieferungen elektronischer Kommunikationsdienste,
- Subunternehmerleistungen,
- Bauarbeiten einschließlich Reinigung, Abbruch, Wartung und Sanierung im Zusammenhang mit Immobilien,
- Lieferungen von Waren oder Dienstleistungen in Frankreich durch nicht in Frankreich ansässige Unternehmen.

Sanktionen und Zinsen [10.56]

Bei den oben genannten Lieferungen ist der für Mehrwertsteuerzwecke registrierte **Kunde** verpflichtet, die geschuldete Steuer statt des Lieferanten zu erklären.

Die Rechnung des Lieferanten darf **keine Mehrwertsteuer** ausweisen oder berechnen und muss den Hinweis „**Autoliquidation**“ enthalten, der darauf hinweist, dass der Kunde die Steuer im Rahmen des Reverse-Charge-Mechanismus abrechnet.

Der französische Mehrwertsteuerrahmen enthält eine Reihe von **Straf- und Verzugsbestimmungen**, um Steuerpflichtige zur Einhaltung der Vorschriften zu bewegen.

Strafen und Zinsen in Frankreich

Pflichtverletzungen

- Keine Abgabe der Mehrwertsteuererklärung
- Verspätete Zahlung der Mehrwertsteuer

Strafen:

- 10 % der geschuldeten Steuer, wenn keine förmliche Mitteilung erfolgte (oder 150 €, wenn keine Transaktionen zu melden sind);
- innerhalb von 30 Tagen nach einer förmlichen Mitteilung – 5 % der geschuldeten Steuer;
- über 30 Tage nach der ersten Mitteilung – 40 % der geschuldeten Steuer;
- nach einer zweiten Mitteilung – 80 % der geschuldeten Steuer.

Zusätzlich:

- **Nichtabgabe elektronischer Erklärung/Zahlung:** Verzugszinsen zusätzlich zur Strafe;
- **Vorsätzliche Steuerhinterziehung:** erhöhte Strafen;
- **Betrug:** 15 € pro Fehler oder Auslassung, max. 25 % des Rechnungswertes;
- **Zusammenfassende Meldungen & EMEBI-Erklärungen:** 0,2 % der geschuldeten Summe, zzgl. 0,2 % monatlich.

Weitere Sanktionen:

- Verspätete Einreichung der Erklärung – 750 €;
- 1 500 €, wenn sie 30 Tage nach Mahnung nicht eingereicht wird;
- Fehler oder Auslassungen – 15 € je Fall, max. 1 500 €;
- Verweigerung von Informationen oder Dokumenten – 1 500 €.

Es besteht ein spezifischer Vertrag zur Ausführung

Die Waren sollen innerhalb von zwei Jahren nach Frankreich zurückkehren.

Für Waren, die zur vorübergehenden Verwendung in ein anderes EU-Mitgliedstaat versandt werden:

- Die Waren wären zum vorübergehenden zollfreien Verkehr berechtigt, wenn sie aus einem Drittland eingeführt würden.
- Die Waren verbleiben höchstens zwei Jahre im EU-Mitgliedstaat und kehren anschließend nach Frankreich zurück.

Wenn sich die Umstände ändern und die Waren nicht nach Frankreich zurückkehren, muss der Transfer nachträglich als Verbringung eigener Waren behandelt werden, wie unten beschrieben.

Verbringung eigener Waren [10.61]

Wenn ein französisches Unternehmen seine eigenen Waren (z. B. innerhalb derselben juristischen Person oder in ein Lager in einem anderen EU-Mitgliedstaat) überführt und diese Waren von Frankreich in ein anderes EU-Land transportiert werden, gilt dies für Mehrwertsteuerzwecke als Lieferung von Frankreich in den anderen Mitgliedstaat und als Erwerb in diesem Staat.

Die Lieferung wird als normale innergemeinschaftliche Lieferung behandelt, sofern alle oben genannten Bedingungen erfüllt sind. In der Praxis bedeutet dies, dass das französische Unternehmen sich für Mehrwertsteuerzwecke in dem EU-Mitgliedstaat registrieren muss, in den die Waren versendet werden.

Verarbeitung und Reparatur [10.62]

Waren, die aus Frankreich in ein anderes EU-Land zum Zweck der Verarbeitung oder Reparatur und anschließenden Rückführung gesendet werden, gelten **nicht** als fiktive Warenlieferungen. Stattdessen sind die Warenbewegung und der Erhalt der Verarbeitungs- oder Reparaturdienstleistungen wie folgt zu melden:

- Die vorübergehende Warenbewegung muss im Register der „vorübergehenden Bewegungen“ erfasst werden.
- Es ist ein Ausfuhrnachweis aus Frankreich erforderlich.
- Waren, die zur Verarbeitung gesendet wurden, müssen in der statistischen Erklärung (sofern das Unternehmen zur Abgabe verpflichtet ist) sowohl beim Versand als auch bei der Rückkehr nach Frankreich angegeben werden.
- Die Mehrwertsteuer auf die Verarbeitungs- oder Reparaturdienstleistung ist nach dem **Reverse-Charge-Verfahren** abzurechnen.

Inneregemeinschaftliche Warenlieferungen – Eingänge

Lieferungen von Unternehmen aus anderen EU-Staaten an französische Verbraucher [10.63]

Unternehmen mit Sitz in anderen EU-Mitgliedstaaten, die Waren (und/oder B2C-Dienstleistungen) von einem anderen EU-Land an französische Verbraucher liefern, müssen die Vorschriften für den Fernverkauf von Waren sowie für die Erbringung von B2C-Dienstleistungen anwenden.

Wenn das Unternehmen andere Waren oder Dienstleistungen liefert (sofern es nicht das OSS-System für Dienstleistungen nutzt), deren Leistungsort in Frankreich liegt, muss es sich für die Mehrwertsteuer in Frankreich registrieren.

Für Unternehmen außerhalb Frankreichs, die B2C-Dienstleistungen und/oder Fernverkäufe an französische Verbraucher tätigen, gilt eine Umsatzgrenze von **10 000 €**, bis zu der die Mehrwertsteuer des Sitzlandes angewendet werden darf. Wird diese Grenze (kumulativ für alle EU-Staaten) überschritten, muss französische Mehrwertsteuer berechnet werden.

[10.67] Freiwillige Registrierung vor Erreichen der Schwelle

Ein EU-Unternehmen kann sich jedoch freiwillig registrieren und die französische Mehrwertsteuer abrechnen, bevor es die Schwelle von **10 000 €** für innergemeinschaftliche Fernverkäufe von Waren und B2C-Dienstleistungen überschreitet. Dazu muss es:

- Die Steuerbehörde im eigenen Land informieren,
- Sich in Frankreich für Mehrwertsteuerzwecke registrieren (oder die Nutzung des OSS beantragen) ab dem Datum der ersten Lieferung nach der Wahl,
- Die französische Mehrwertsteuer auf alle Fernverkäufe von Waren (sowie auf B2C- und andere Dienstleistungen) in Frankreich abrechnen.

Inneregemeinschaftliche Warenlieferungen an französische Unternehmen [10.64]

Französische Unternehmen, die **nicht** für Mehrwertsteuer registriert sind und Waren von EU-Lieferanten erhalten, müssen sich möglicherweise für Mehrwertsteuerzwecke registrieren (außer in bestimmten Sonderfällen), wenn der Wert der empfangenen Waren die **inneregemeinschaftliche Erwerbsschwelle** übersteigt.

Solange das Unternehmen **nicht registriert** ist, muss der EU-Lieferant die Mehrwertsteuer seines Landes berechnen. Nach der Registrierung dürfen die EU-Lieferanten **keine Mehrwertsteuer mehr berechnen**, und das französische Unternehmen muss die französische Mehrwertsteuer auf den Wert der erhaltenen Waren selbst berechnen.

Diese Steuer, bekannt als „**Erwerbsteuer**“, kann abgezogen werden, unterliegt jedoch den üblichen Beschränkungen (z. B. bei gemischten Tätigkeiten oder nicht abzugsfähiger Mehrwertsteuer, etwa für bestimmte Kraftfahrzeuge).

Der Erhalt einer inneregemeinschaftlichen Lieferung ist separat in der französischen Mehrwertsteuererklärung anzugeben. Zusätzlich kann eine statistische Meldung erforderlich sein.

Triangulation [10.65]

Für ein französisches Unternehmen, das eine Lieferung im Rahmen des letzten Glieds einer Dreiecks- oder Kettenlieferung erhält, gibt es keine besonderen Verfahren.

Alle diese Lieferungen werden als **normale inneregemeinschaftliche Erwerbe** behandelt, und die Mehrwertsteuer ist nach dem **Reverse-Charge-Verfahren** vom französischen Unternehmen abzurechnen.

Verbringung eigener Waren [10.66]

Waren, die in Frankreich empfangen werden und im Rahmen derselben juristischen Person (z. B. von einer Niederlassung in einem anderen EU-Staat) übertragen wurden, werden nach denselben Regeln behandelt wie inneregemeinschaftliche Erwerbe.

Dienstleistungen im Rahmen dieser Vorschriften umfassen unter anderem:

- die meisten Mietleistungen (einschließlich langfristiger Vermietung von Beförderungsmitteln),
- professionelle, finanzielle, steuerliche und buchhalterische Dienstleistungen,
- alle anderen Dienstleistungen, außer den ausdrücklich ausgeschlossenen, wie z. B. Dienstleistungen im Zusammenhang mit Immobilien oder Arbeiten an beweglichen Gegenständen.

Rundfunk-, Telekommunikations- und elektronische Dienstleistungen [10.76]

Besondere Vorschriften gelten für Rundfunk-, Telekommunikations- und elektronische Dienstleistungen (BTE), die definiert sind als:

- über das Internet oder ein elektronisches Netz erbracht,
- deren Charakter wesentlich von Informationstechnologie abhängt.

Der **Leistungsort** dieser Dienstleistungen für Anbieter außerhalb Frankreichs ist **Frankreich**, wenn der Kunde dort ansässig oder registriert ist.

Für **B2B-Kunden** wird die Mehrwertsteuer durch den **Empfänger (Reverse-Charge)** abgerechnet.
Für **B2C-Kunden** außerhalb der EU muss der Anbieter **französische Mehrwertsteuer** berechnen.

Ein Anbieter außerhalb der EU kann sich in Frankreich für die Mehrwertsteuer registrieren oder das OSS-System verwenden:

- **Union OSS** für EU-Unternehmen,
- **Non-Union OSS** für Unternehmen außerhalb der EU.

Für EU-Unternehmen gilt ein Mindestschwellenwert von **10 000 €** (einschließlich Fernverkäufen).

Mehrwertsteuerrückerstattungen für Unternehmen außerhalb Frankreichs [10.77]

Rückerstattungen für EU-Unternehmen

Unternehmen mit Sitz in anderen EU-Mitgliedstaaten, die in Frankreich Mehrwertsteuer gezahlt haben, können eine **Erstattung** bei den französischen Steuerbehörden beantragen.

Bedingungen:

- Kein Sitz oder feste Niederlassung in Frankreich,
- Keine Lieferung oder Dienstleistung in Frankreich (außer den ausdrücklich ausgenommenen).

Verfahren:

- Antrag elektronisch über die Steuerbehörde des Ansässigkeitsstaates,
- Der Antragszeitraum darf höchstens ein Kalenderjahr umfassen und nicht kürzer als drei Monate sein, außer er betrifft den Rest des Jahres,
- Belege: Rechnungen > 250 € (Kraftstoff) oder > 1000 € (andere Ausgaben) im TIFF- oder PDF-Format, max. 5 MB.

Rückerstattungen für Unternehmen außerhalb der EU [10.78]

Unternehmen mit Sitz in Drittländern, die französische Mehrwertsteuer auf Geschäftsausgaben gezahlt haben, können unter bestimmten Bedingungen ebenfalls eine Erstattung beantragen.

Voraussetzungen:

- Registrierung für wirtschaftliche Tätigkeiten im Herkunftsland außerhalb der EU,
- Kein Sitz, keine Betriebsstätte oder sonstige Ansässigkeit in der EU,

- Keine steuerpflichtigen Lieferungen oder Dienstleistungen in Frankreich (außer internationalen Transportdienstleistungen oder Dienstleistungen mit Reverse-Charge).

Mehrwertsteuer kann nicht erstattet werden für:

- falsch berechnete Mehrwertsteuer,
- Ausgaben ohne geschäftlichen Bezug,
- Personenkraftwagen und damit verbundene Kosten (außer bestimmten Treibstoffkosten),
- Unterkunftskosten für Mitarbeiter, Manager oder Direktoren.

Fristen:

- Der Antrag darf höchstens 12 Monate (1. Januar – 31. Dezember) umfassen,
- Muss Mindestgrenzen erfüllen und fristgerecht eingereicht werden,
- Nur online über das Portal des Steuervertreeters (www.impots.gouv.fr/portail).

Beizufügen sind:

- Originalrechnungen (über 1000 € bzw. 250 € für Kraftstoff),
- Vollmacht für den Steuervertreter,
- Bankdaten des Steuervertreeters.

Anträge werden in der Regel **innerhalb von sechs Monaten** bearbeitet, und Rückzahlungen erfolgen in Euro direkt auf das Konto des Steuervertreeters.

Bei Ablehnung kann der Steuerpflichtige eine **Überprüfung oder Beschwerde beim Verwaltungsgericht** beantragen.

